

### Gegenstand der Rechtssache

Antrag auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission, den Kläger nicht im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2014 zu befördern

### Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten..

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 320 vom 28.09.2015, S. 57.

---

### Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 24. Juni 2016 — Simpson/Rat

(Rechtssache F-142/11 RENV) (<sup>1</sup>)

**(Öffentlicher Dienst — Zurückverweisung an das Gericht nach Aufhebung — Beamte — Aufsteigen in eine höhere Besoldungsgruppe — Entscheidung, den Kläger nicht in die Besoldungsgruppe AD 9 einzustufen, nachdem er ein allgemeines Auswahlverfahren für die Besoldungsgruppe AD 9 bestanden hat — Begründungspflicht — Gleichbehandlung — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Art. 81 der Verfahrensordnung — Offensichtlich unbegründete Klage)**

(2016/C 287/44)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

Kläger: Erik Simpson (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Velardo)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und E. Rebasti)

### Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, den Kläger trotz erfolgreichen Abschneidens im Auswahlverfahren EPSO/AD/113/07 „Referatsleiterinnen und Referatsleiter (AD 9) im Übersetzungsdienst für die tschechische, estnische, ungarische, litauische, lettische, maltesische, polnische, slowakische und slowenische Sprache“ nicht nach Besoldungsgruppe AD 9 zu befördern, und auf Schadensersatz

### Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Erik Simpson trägt seine eigenen Kosten in den Rechtssachen F-142/11, T-130/14 P und F-142/11 RENV und wird verurteilt, die Kosten des Rates der Europäischen Union in der Rechtssache F-142/11 zu tragen.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten in den Rechtssachen T-130/14 P und F-142/11 RENV.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 65 vom 3.3.2012, S. 26 (ursprüngliche Rechtssache).